

Patentverletzungen vor Gericht – Trends & Trolle



Dr. Daniel Weisert von der Rittershaus Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Mannheim ist Lehrbeauftragter an der Universität Heidelberg für Gewerblichen Rechtsschutz sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule Mannheim für Urheberrecht und Internetrecht.

In den letzten Jahren haben vermehrt spektakuläre internationale Patentrechtsstreitigkeiten Eingang in die Wirtschaftsnachrichten gefunden. Dies stellt jedoch nur die Spitze des Eisbergs einer Entwicklung dar, welche die letzten beiden Jahrzehnte bereits zu beobachten ist: Gewerbliche Schutzrechte, namentlich Patente werden nicht mehr nur als Rechtsfiguren zum Schutz des geistigen Eigentums angesehen, sondern als wertbildende Faktoren eines Unternehmens. Diese Tendenz hält an und ist auch politisch gewünscht, vergegenwärtigt man sich nur die 2009 eingeführten geänderten Bilanzierungsregeln zum selbstgeschaffenen IP. Dr. Daniel Weisert von Rittershaus Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft in Mannheim gibt einen Überblick über die unerwünschten Auswüchse dieser Trends: Aus dem undurchschaubaren Dickicht einer Unzahl von (Trivial-)Patenten springen hässliche und hinterhältige, gierige und gemeine Wesen, gemeinhin als „(Patent-)Trolle“ bezeichnet hervor, welche allerdings nicht mehr, wie noch in der skandinavischen Sagenwelt, nur einen erhöhten Wegezoll abverlangen, sondern darüber hinaus mit „Mord und Totschlag“ drohen, d.h. patentrechtlich gesprochen: mit einem umfassenden Unterlassungsanspruch gegen den arglosen Patentbenutzer.

Gerät das Patentrecht aus den Fugen?

Das Unternehmen NTP war Inhaber mehrerer Patente auf eine allerdings nur recht allgemein beschriebene Technologie zur drahtlosen Übertragung von Emails mit Hilfe eines Funknetzwerks. Auf Basis dieser Patente verklagte NTP das Unternehmen Research in Motion, welches die Blackberry-Technologie entwickelt hatte. Das in den USA geführte Verfahren dauerte allein fünf Jahre und endete vor dem Court of Appeals for the Federal Circuit mit einem Unterlassungsurteil zugunsten von NTP. Research in Motion sah sich hierauf gezwungen, den Streit durch Zahlung einer Summe von US-\$ 612,5 Mio. beizulegen.

dazu neigt, auch sogenannte Trivialpatente einzutragen. Dies mag wiederum damit zusammenhängen, dass das PTO seit dem Jahre 1990 zu einem eigenen Profitcenter und damit zu einer kundenorientierten Dienstleistungsorganisation innerhalb der US-Administration umfunktioniert wurde, was die berechnete Frage aufwirft, wie viel Ökonomisierung ein Gemeinwesen verträgt. Zum anderen begünstigt das US-Prozessrecht derartige Hasardeur-Prozesse allein dadurch, dass nur sehr überschaubare Kostenvorschüsse für Klagen einzureichen sind, Anwälte in der Regel nur auf Erfolgshonorarbasis zu vergüten sind und im Unterliegensfalle keine Kostentragungsverpflichtung im Hinblick auf die Kosten der obsiegenden Partei besteht.

Neben zahlreichen politischen Diskussionen über eine Reform des US-Patentrechts hat nicht zuletzt der Supreme Court in seiner eBay-Entscheidung aus dem Jahre 2007 versucht, die geweckten Geister wieder zurückzurufen: Kläger war das Unternehmen MercExchange auf Basis eines Patents auf eine inzwischen allgemein bekannte Geschäftsmethode, nämlich eine technisch nur vage

beschriebene Internet-Plattform für elektronische Märkte; verklagt wurde eBay, in der Vorinstanz sogar mit Erfolg. Der Supreme Court sah hier die sogenannten Equity-Grundsätze verletzt und postuliert nunmehr, dass Unterlassungsansprüche nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden können, wenn – unter anderem – nicht bereits die Gewährung von Schadensersatzansprüchen ausreicht, um den Verletzten hinreichend zu kompensieren, und wenn die Gewährung von Unterlassungsansprüchen nicht öffentlichen Interessen zuwider läuft.

Beiden Fällen war gemeinsam, dass die jeweiligen Kläger lediglich als Inhaber von – zum Teil sehr weit gefassten und technisch trivialen – Patenten selbst keine Marktteilnehmer waren.

In Deutschland undenkbar?

Solche zu Recht oder Unrecht als Trolle bezeichneten Unternehmen haben jedoch mittlerweile sogar ihren Weg nach Mannheim gefunden. Die auf dem Mobilfunk-Markt selbst nicht tätige Firma IP-Com hatte vor Jahren von der Robert Bosch GmbH eine Vielzahl nicht mehr benötigter

Als Trolle bezeichnete Unternehmen haben jedoch mittlerweile sogar ihren Weg nach Mannheim gefunden.

In Europa mag dieser Fall noch distanzierteres Kopfschütteln auslösen. Zweierlei US-rechtliche Spezifika mögen derartige Prozesse begünstigen: Zum einen ist festzustellen, dass das US-Patent & Trademark Office (PTO) etwa seit Beginn der 1990er-Jahre

Patentfamilien erworben und klagte nunmehr vor dem Landgericht Mannheim gegen Nokia wegen der angeblichen Verletzung von 8 Patentfamilien unter anderem auf Unterlassung. Nach Presseberichten verlangte IP-Com von Nokia Lizenzgebühren im Gesamtwert von mindestens € 12 Milliarden.

Indessen zeigt dieser Fall, dass die bloße Stigmatisierung als „Troll“ nicht weiterhilft. Zunächst sind keine Gründe ersichtlich, warum es rechtsmissbräuchlich oder anderweitig unzulässig sein sollte, aus einem Schutzrecht – mag dieses auf einer eigenen Erfindung beruhen oder von dritter Seite erworben worden sein – die Exklusivitätsrechte, welche von der Rechtsordnung hierfür gewährt werden – und dazu zählt nun mal zwangsläufig auch ein Unterlassungsanspruch gegenüber der Beeinträchtigung dieses Rechtes –, geltend zu machen. Der Rechtsmissbrauch beginnt erst da, wo rein formale Rechtspositionen, die langfristig nicht haltbar sind, ausgenutzt werden, um ungerechtfertigte Vorteile zu erzielen. Der Vorwurf, ein solcher Kläger verhalte sich wie ein „Troll“, geht daher jedenfalls bei der derzeitigen Gesetzeslage, bei der für Patente (anders als im Markenrecht!) kein Benutzungszwang für den Inhaber besteht, fehl.

Zeit für Juristen

Während der US-Supreme Court erste Equity-Erwägungen angestrengt hat, um zu einem „gerechteren“ Ergebnis zu gelangen, verfügt die deutsche Rechtsprechung immerhin über ein Instrumentarium prozess- und materiellrechtlicher Art, um auf (scheinbar) spektakuläre Fälle zu reagieren. Im IT-Com/Nokia-Fall hat das Landgericht Mannheim zunächst ganz nüchtern die behaupteten Patentverletzungen als unbegründet abgewiesen. Verbunden hat das Landgericht Mannheim dies allerdings mit einer Aufspaltung der Klage in mehrere Teilklagen, da aus unterschiedlichen Patentfamilien vorgegangen wurde. Statt des von der IT-Com ursprünglich



© Andreas Meyer, Joe Belanger, www.shutterstock.com



© Mark Herreid, www.shutterstock.com

angesetzten Gesamtstreitwerts von € 1,0 Mio. wurde für jede einzelne Teilklage der Streitwert auf den Höchstbetrag von € 30 Mio. heraufgesetzt. Um die Konsequenzen zu verdeutlichen: Allein bei der „Vervielfältigung“ der Klageverfahren von einer Klage (à € 1 Mio.) auf 3 Klagen (à € 30 Mio.) erhöht sich das Prozesskostenrisiko (Gerichtskosten sowie Anwaltskosten der Gegenseite über drei Instanzen) von € 135.000 auf € 8,3 Mio. Auch dies ist durchaus ein Steuerungsinstrument, um Kläerverhalten zu beeinflussen.

Auch der BGH hat mittlerweile in seiner berühmten gewordenen Orange-Book-Standard-Entscheidung vom 6.05.2009 den Unterlassungsanspruch eines Patentklägers eingeschränkt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Patent einen mittlerweile zum Industriestandard gewordenen Gegenstand umfasst. In einem solchen Fall kann der Patentinhaber den Marktteilnehmer dann nicht auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wenn dieser bereit ist – und dies im Voraus auch nachweislich angezeigt hat –, eine angemessene Lizenz für die Nutzung des Patentbesitzes zu zahlen. Die deutsche Rechtsprechung kennt aber auch den gegenteiligen Troll-

Fall, in welchem nicht raffgierige Geschöpfe aus dem Dickicht hervorspringen, sondern gleichsam wie Robin Hood die Erben gerächt werden: In der ebenfalls berühmt gewordenen Olanzapin-Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 29.05.2008 wurde aufgrund einer Interessensabwägung sowie zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes einer Patentinhaberin eines Stoffpatentes – es ging um ein Psychopharmakon, mit welchem monatlich Milliardenumsätze getätigt wurden – im Wege der einstweiligen Verfügung ein Unterlassungsanspruch gegen konkurrierende Generika-Hersteller gewährt, obwohl das Patent zuvor – wenn auch nicht rechtskräftig – vom Bundespatentgericht für nichtig erklärt worden war. Das OLG Düsseldorf war der Überzeugung, dass das Patent in letzter Instanz vor dem Bundesgerichtshof wieder in Kraft gesetzt würde, die Nichtigkeitsentscheidung des Bundespatentgerichts also keinen Bestand haben werde. Entscheidender war jedoch das Argument des Gerichtes – und dies wird in der Kommentarliteratur oft übersehen –, dass eine Interessenabwägung beider Parteien vorliegend zugunsten des Patentinhabers ausgehen musste.

Denn da das betreffende Patent nur noch eine kurze Restlaufzeit hatte, wäre dem Patentinhaber durch die Freigabe ein irreparabler Schaden entstanden, wohingegen die Generika-Konkurrenten durch die Gewährung des Unterlassungsgebotes lediglich einen verspäteten Markteintritt hinnehmen mussten.

Fazit

Die Geltungsdauer von Patenten ist mit 20 Jahren kurz genug. Patente schützen – ebenso wie etwa Marken oder Urheberrechte – das geistige Eigentum, stellen jedoch auch Vermögenspositionen dar. Eine generelle Beschränkung dieses Schutzes ist nicht angezeigt. Missbrauchsfällen kann allerdings bislang nur durch allgemeine prozessrechtliche oder materiellrechtliche Instrumentarien begegnet werden. Es wird spannend sein zu beobachten, ob der Gesetzgeber, nachdem zuletzt – völlig zu Recht – die IP-Rechte in ihrer Durchsetzung gegenüber Produktpiraten gestärkt wurden, Handlungsbedarf sieht, die Rechte von so genannten „Troll“-Klägern zu beschränken.

Dr. Daniel Weisert / Rittershaus Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Mannheim ■